

Stadt Senden
Gewerbeamt
Hauptstraße 34
89250 Senden

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG)

I. Angaben des/der Antragstellers				
Name des Gaststättenbetreibers oder Verein / Gesellschaft / Firma vertr. durch		Ort und Nummer des Registereintrags		
Geburtsdatum	Geburtsort			
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis			
Anschrift				
Telefonisch erreichbar	Telefax	E-Mail		
Ist ein Strafverfahren anhängig?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung (GewO) anhängig?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Weitere Angaben				

II. Angaben zur Veranstaltung	
Bezeichnung der Veranstaltung	
Art der Veranstaltung	Voraussichtlich erwartete Besucherzahl
Name und Anschrift des Veranstalters, Ansprechpartner während der Veranstaltung mit Handynummer	
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)	

Auf-/Abbau erfolgt am		Eintrittsgeld	
<input type="checkbox"/>	Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/>	Tanzveranstaltungen sind vorgesehen
<input type="checkbox"/>	Mit Verstärkeranlage	Soundcheck (Tage, Zeiten)	
Zusätzliche Informationen zu Musik und Tanz (Tonträger, Livemusik, Name der Kapelle etc.)			
Zusätzliche Informationen zu Musik und Tanz (genaue Beschreibung der Tanzveranstaltung etc.)			

III. Lärmschutz

Mir ist das Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt. Näheres kann der TA-Lärm entnommen werden.
Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr

<input type="checkbox"/>	Eine Ausnahme von der Sperrzeitregelung wird hiermit beantragt
Folgende Maßnahmen sind zur Einhaltung der Nachtruhe vorgesehen:	

IV. Angaben zu den räumlichen Verhältnissen

Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)		
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens, ggf. Ansprechpartner		
Art der Räumlichkeit	Fläche (qm)	Sitzplätze
Zusätzliche Beschreibung / Weitere Anmerkungen		
Bauaufsichtsprüfung bei Aufstellung von fliegenden Bauten (siehe beigefügter Auszug aus der Bayerischen Bauordnung)		
Fliegende Bauten (Festzelt, Bühne, Fahrgeschäft) wird aufgestellt ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Weitere Anmerkungen zur Bauaufsichtsprüfung		

V. Gastronomisches Angebot

<input type="checkbox"/>	Verbreichung von Speisen		
<input type="checkbox"/>	Anzahl der Speisestände	<input checked="" type="checkbox"/>	Mehrweggeschirr muss verwendet werden
Art der Speisen			
Angaben zu ggf. erforderlichen Gesundheitszeugnissen			
<input type="checkbox"/>	Verbreichung von Getränken		
<input type="checkbox"/>	Abgabe nichtalkoholischer Getränke	<input type="checkbox"/>	Abgabe alkoholischer Getränke
<input type="checkbox"/>	Anzahl der Getränkestände	<input type="checkbox"/>	Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss oder Geschirrmobil bzw. Spülmaschine vorhanden
Art der Getränke			
Abnahme einer Schankanlage			
Zusätzliche Informationen zur Schankanlage			

VI. Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:

Einlasskontrolle/Mindestalter ab Jahre	
<input type="checkbox"/>	22:00 Uhr und 24.00 Uhr Kontrolle und ggf. Ausschluss der anwesenden Jugendlichen
<input type="checkbox"/>	Alterskontrolle bei der Ausgabe alkoholischer Getränke
<input type="checkbox"/>	Einlasskontrolle durch Stempel / Armbändchen
Eigene Maßnahme	
Ggf. Name und Erreichbarkeit des Jugendschutzbeauftragten	

VII. Ordnungsdienst

<input type="checkbox"/>	Für die Dauer der Veranstaltung, bis der letzte Besucher die Veranstaltung verlassen hat, wird ein Ordnungsdienst eingesetzt.
Anzahl Eigene Ordnungskräfte	

Es werden Ordnungskräfte von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:

Betriebsbezeichnung, Anschrift, Handynummer
Anzahl professionelle Ordnungskräfte:

VIII. Toiletten

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende, einwandfreie, hygienische und unentgeltliche Toilettenanlagen vorhanden sein, und zwar mindestens (bzw. die am Veranstaltungsort vorhandenen):

	Damen - Spültoiletten		Herrn - Spültoiletten		sonstige Spültoiletten
	Urinale (Gesamt)		Urinale (mit Becken)		Urinale (mit lfd.m. Rinne)
	Personaltoiletten				
	Bereitstellung erfolgt in Toiletten - Wagen		<input type="checkbox"/>	Bereitstellung erfolgt in Toiletten - Gebäude	
Zusätzliche Informationen					

IX. Anlagen

--

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bayerische Bauordnung

Art. 72

Genehmigung fliegender Bauten

(1) ¹ Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden.

² Baustelleneinrichtungen gelten nicht als fliegende Bauten.

(2) ¹ Fliegende Bauten dürfen nur aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, wenn vor ihrer erstmaligen Aufstellung oder Ingebrauchnahme eine Ausführungsgenehmigung erteilt worden ist. ² Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf schriftlichen Antrag von der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder der nach Art. 80 Abs. 5 Nr. 5 bestimmten Stelle jeweils um bis zu fünf Jahre verlängert werden, wenn das der Inhaber vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt. ³ Die Ausführungsgenehmigung kann vorschreiben, dass der fliegende Bau vor jeder Inbetriebnahme oder in bestimmten zeitlichen Abständen jeweils vor einer Inbetriebnahme von einem Sachverständigen abgenommen wird.

⁴ Ausführungsgenehmigungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Bayern.

(3) Keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen

1.

fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,

2.

fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,

3.

Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,

4.

erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,

5.

aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,

6.

Toilettenwagen.